

(2) Der Anbau von Blumen ist ferner davon abhängig, daß diese zu den jeweils für die Stadt Berlin geltenden Höchstpreisen abgegeben werden.

(3) Betriebe des Gartenbaus und der Landwirtschaft, die bis zum Jahre 1939 keine oder nur geringfügige Mengen von Blumen angebaut haben, dürfen solche nicht-zum Verkauf erzeugen.

§ 6

Die privaten landwirtschaftlichen Betriebe im Gebiet der Stadt Berlin haben ihren Ackeranbau weitestgehend auf Gemüse und Hackfrüchte umzustellen. Der Getreideanbau hat sich auf das betriebswirtschaftlich notwendige Maß zu beschränken. Ein darüber hinausgehender Getreideanbau bedarf der Zustimmung des zuständigen Bezirksamtes.

§ 7

(1) Die Abteilung Ernährung des Magistrats der Stadt Berlin erläßt im Einvernehmen mit der Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Hauptamt für Grünplanung, alle zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Insbesondere kann hierbei der Kleinverkauf von Sämereien zeitlichen Beschränkungen unterworfen werden.

(2) Soweit nichts Gegenteiliges angeordnet wird, hat das zuständige Bezirksamte das Aufsichts- und Anweisungsrecht hinsichtlich der Nutzung aller von dieser Verordnung betroffenen Grundstücke.

§ 8

Sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken juristische Personen, so sind deren Vertretungsberechtigte für die Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Pflichten verantwortlich.

§ 9

Die Ausfuhr irgendwelcher Saatbestände aus Berlin ist mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung verboten.

§ 10

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen werden mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Abteilung Ernährung des Magistrats der Stadt Berlin ein; der Antrag ist unbefristet und rücknehmbar.

§ II

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in der „Berliner Zeitung“ in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Dr. Werner Klimpel

Die Verkündung ist erfolgt: Berliner Zeitung Nr. 9 vom 12. Januar 1946.

Städt. Energie- und Versorgungsbetriebe

Gasrationierung

Die Ubervachungsstelle für Gasrationierung des Unterausschusses für Gas der Alliierten Kommandantur Berlin teilt folgendes mit:

1. In allen bereits bekanntgemachten Fällen, in denen eine Sondergenehmigung zum Mehrverbrauch von Gas gegeben wird, muß grundsätzlich bei Privathaushalten eine polizeiliche bzw. bei Gewerbebetrieben eine gewerbliche Anmeldung vorliegen.
2. Bei Privathaushalten, die auf Grund der Bekanntmachung zum Mehrverbrauch berechtigt sind, muß von dem mit der Gaszählerablesung Beauftragten ein entsprechender Vermerk, beispielsweise „aus-

schließlich Gasbeleuchtung“ oder „2 Militärpersonen, USA“ oder „1 Kind 5 Jahre“ in der Hausliste angebracht werden.

3. In allen Fällen müssen Anträge auf Bewilligung von Zusatzgasmengen an die zuständige Geschäftsstelle der Gasag (nicht etwa an die Ubervachungsstelle für Gasrationierung) gerichtet werden.

Berlin, den 9. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. Städtische Energie- und Versorgungsbetriebe

Jirak